

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

A) Problem

An den stillen Tagen – das sind Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Bettag und Heiliger Abend (letzterer ab 14.00 Uhr) – sind nach den geltenden Vorschriften des Feiertagsgesetzes öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Damit sind vor allem Tanzvergnügungen an den stillen Tagen nicht erlaubt.

Der Schutz der stillen Tage gilt ganztägig von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Dies hat in den vergangenen Jahren vermehrt zu Diskussionen geführt, ob diese Regelung heutigen Lebensgewohnheiten noch hinreichend Rechnung trägt.

B) Lösung

Durch eine Änderung des Art. 3 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) wird der Schutzbeginn der stillen Tage auf 2.00 Uhr festgelegt. Am Karfreitag und am Karsamstag bleibt es beim Beginn des Schutzes um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend beim Beginn des Schutzes um 14.00 Uhr.

Diese maßvolle Lockerung gibt den vom Gesetzgeber zu gewährenden Schutz der stillen Tage in keiner Weise auf und trägt gleichzeitig dem gesellschaftlichen Wandel im Freizeitverhalten und in der Feierabendgestaltung vieler Menschen Rechnung, so dass die Akzeptanz der stillen Tage in der Bevölkerung gesichert werden kann.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. *Kosten für den Staat*

Durch die Änderung des Feiertagsgesetzes entstehen für den Staat keine Kosten.

2. *Kosten für die Kommunen*

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

3. *Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger*

Der Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

Geszentwurf

zur Änderung des Feiertagsgesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 190), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach den Worten „Heiliger Abend“ wird der Klammerzusatz „(ab 14.00 Uhr)“ gestrichen.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der Schutz der stillen Tage beginnt um 2.00 Uhr, am Karfreitag und am Karsamstag um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend um 14.00 Uhr; er endet jeweils um 24.00 Uhr.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Art. 147 der Verfassung und Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung verpflichten den Gesetzgeber, den Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage zu gewährleisten. Bei der Gestaltung des Feiertagsrechts hat der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eine Vielzahl von Gesichtspunkten und Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen kann zu verschiedenen Ergebnissen führen je nachdem, welchen Belangen nach der Wertung des Gesetzgebers in einer bestimmten sozial-, gesellschafts- oder wirtschaftspolitischen Situation der Vorrang gebührt (BayVerfGH, BayVBl 1982, S. 273 ff).

In Konkretisierung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes werden in Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) über den Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage hinaus neun Tage im Jahr als stille Tage bestimmt, nämlich Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, Buß- und Betttag und der Heilige Abend (letzterer ab 14.00 Uhr).

An stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste

Charakter gewahrt ist (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 FTG). Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt, ausgenommen am Karfreitag und am Buß- und Betttag (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 FTG).

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 FTG).

Seit der am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung des Feiertagsgesetzes im Zuge der Verkürzung der landesweiten allgemeinen Sperrzeit (§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Gaststättenverordnung vom 27. Dezember 2004, GVBl S. 539) gilt der Schutz der stillen Tage von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am Heiligen Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Vor dieser Neuregelung galten die Beschränkungen an stillen Tagen grundsätzlich auch am jeweiligen Tag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr mit den Ausnahmen des Art. 3 Abs. 3 FTG a. F. bis 31. Dezember 2004: Am Gründonnerstag, an Allerheiligen und am Volkstrauertag galten die Beschränkungen für Veranstaltungen in Schank- und Speisewirtschaften oder öffentlichen Vergnügungstätten im Sinn des § 18 des Gaststättengesetzes von Sperrzeit zu Sperrzeit, also jeweils ab 1.00 Uhr, sowie am Heiligen Abend von 14.00 Uhr bis zur folgenden Sperrzeit.

Der Landtag und die Staatsregierung haben dem Schutz der Sonn- und Feiertage seit jeher einen hohen Stellenwert eingeräumt. Das gilt sowohl hinsichtlich der Einhaltung des Sonntagsarbeitsverbots als auch im Hinblick auf den Schutz der stillen Tage.

Die stillen Tage sind – wie die Feiertage – zur Bewahrung unserer christlichen und kulturellen Traditionen und Werte in Bayern sowie für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft unverzichtbar. Feiertage und stille Tage sind wichtige Anker- und Ruhepunkte für die Besinnung auf grundlegende Werte, ermöglichen das Zusammensein in und mit der Familie und bieten den Menschen die notwendige Ruhe und die Chance, sich an kulturelle, geschichtliche und religiöse Grundlagen zu erinnern, um Kraft zu schöpfen für die Herausforderungen unserer Zeit. Gerade angesichts der zunehmenden Ökonomisierung und Hektik des Alltags bedarf unser Gemeinwesen verlässlicher gemeinsamer Zeiten der Regeneration und Besinnung. Die stillen Tage leisten hierzu einen unverzichtbaren Beitrag. Besonders zu berücksichtigen ist dabei die inhaltliche, in ihrer Mehrzahl durch christliche und kirchliche Tradition fundierte Prägung dieser Tage. Der Schutz der stillen Tage darf und kann deshalb nicht zur beliebigen Disposition gestellt werden.

Allerdings muss der Gesetzgeber bei der Regelung des Feiertagsrechts den Wandel, der in unserer Gesellschaft stattgefunden hat, wahrnehmen und um einen Ausgleich in widerstreitenden Positionen bedacht sein. Die Lebensgewohnheiten und die Lebensstile in unserer Gesellschaft haben sich weiterentwickelt und sind längst nicht mehr einheitlich. So hat sich in den letzten Jahren ein ausgeprägtes Publikum herausgebildet, dessen Tagesrhythmus sich zeitlich deutlich nach hinten verschoben hat. Eine zunehmende Zahl nicht nur jüngerer Menschen empfinden daher den Beginn des Schutzes der stillen Tage um 0.00 Uhr als zu früh und fühlen sich in der Gestaltung ihrer Freizeit unter Verweis auf andere Bundesländer und frühere gesetzliche Regelungen in Bayern zu stark eingeschränkt. Vor allem sind sie nicht gewillt, sich durch einzelne stille Tage an zwei aufeinander folgenden Abenden in ihrem Ausgehverhalten bevormunden zu lassen und stellen daher die gesamten Regelungen zum Schutz der stillen Tage in Frage.

Der gesellschaftliche Wandel hat allerdings keinesfalls alle Menschen erfasst. Viele Menschen leben weiterhin in früheren gewohnten Tagesrhythmen. Sie sehen keine Notwendigkeit, an der bisherigen Regelung eine Änderung herbeizuführen, und befürchten eher, dass damit eine Kultur der Ruhelosigkeit entstehen könnte.

Eine gesetzliche Regelung über den Beginn des Schutzes der stillen Tage muss diesen unterschiedlichen Interessen gerecht werden, die Argumente abwägen und eine nachvollziehbare und akzeptable Lösung schaffen. Eine solche Lösung kann in einer behutsamen Verschiebung des Beginns des Schutzes der stillen Tage bestehen.

Im Feiertagsgesetz soll daher eine Regelung eingeführt werden, wonach der Schutz der stillen Tage erst um 2.00 Uhr (und damit nicht mehr – wie bisher – um 0.00 Uhr) beginnt.

Am Karfreitag und am Karsamstag bleibt es beim bisherigen Beginn des Schutzes um 0.00 Uhr und am Heiligen Abend beim Beginn des Schutzes um 14.00 Uhr.

Diese Anpassung kommt der Regelung nahe, wie sie bis 31. Dezember 2004 gegolten hat, in der bestimmte stille Tage (Gründonnerstag, Allerheiligen und Volkstrauertag) von Sperrzeit zu Sperrzeit geschützt waren.

Diese Anpassung des Beginns des Schutzes der stillen Tage beschreibt eine aus Sicht des bayerischen Gesetzgebers äußerste Grenze. Der Schutz der stillen Tage wird damit in Bayern nach wie vor weiter reichen als in allen anderen Ländern, denn Bayern wird (zusammen mit Baden-Württemberg) mit neun stillen Tagen die meisten stillen Tage und im Vergleich mit allen Bundesländern den frühesten Beginn des Schutzes der stillen Tage haben.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Feiertagsgesetz kann eine neue Regelung, wonach an bestimmten stillen Tagen der Schutz erst zu einer bestimmten späteren Uhrzeit (2.00 Uhr) einsetzen soll, nur durch eine Änderung des Gesetzes erreicht werden. Eine Änderung im Wege des Vollzugs (z. B. durch Erteilung von Befreiungen durch die Gemeinden nach Art. 5 FTG) ist nicht möglich.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu § 1 Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu § 1 Nr. 2.

Die Streichung des Klammerzusatzes „(ab 14.00 Uhr)“ nach den Worten „Heiliger Abend“ in Satz 1 ist erforderlich, da der Schutzbeginn für alle stillen Tage nunmehr im neuen Art. 3 Abs. 1 Satz 2 FTG geregelt wird.

Zu § 1 Nr. 2:

Durch die Neuregelung wird der Beginn des Schutzes des stillen Tages am Aschermittwoch, am Gründonnerstag, an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am Buß- und Betttag auf 2.00 Uhr verschoben. Am Karfreitag und am Karsamstag bleibt es – wie bisher – beim ganztägigen Schutz ab 0.00 Uhr. Der Heilige Abend bleibt – ebenfalls wie bisher – ab 14.00 Uhr geschützt. Zur Klarstellung wird die Regelung getroffen, dass der Schutz an allen stillen Tagen um 24.00 Uhr endet.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.